



## HANDBUCH

# Tiergerechte und gesetzeskonforme Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Hobby- und Liebhaberbereich

Wo bekomme ich Informationen über die richtige Tierhaltung?  
Welche Gesetze sind zu beachten, welche Behörden sind zuständig?

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## Impressum

Herausgeber: Landesumweltschutz Burgenland und Veterinärabteilung der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Projektkoordination: DI Gerhard Schlögl  
Layout und Druck: Werbe-, Druck-, und Verlagshaus Alois Mayrhofer

Fotos: Amt der Bgld. Landesregierung, Bgld. Landwirtschaftskammer, Franz Vogelmayr, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sarah Braun (Pferdefotos)

Urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Vervielfältigung – auch auszugsweise – zu gewerblichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Herausgebers. Die Broschüre kann für Beratungszwecke verwendet und vervielfältigt werden.

Eisenstadt, Mai 2015

# Tiergerechte und gesetzeskonforme Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Hobby- und Liebhaberbereich

Wo bekomme ich Informationen über die richtige Tierhaltung?

Welche Gesetze sind zu beachten, welche Behörden sind zuständig?

## Inhalt

Vorwörter .....	6
1. Für wen ist dieses Handbuch gedacht?.....	9
2. Grundsätze der Tierhaltung .....	10
2.1. Optimale Umgebung für die Tiere:	
Die Tierhaltungsverordnung.....	11
2.2. Sachkundige Betreuungspersonen.....	12
2.3. Die Tierkennzeichnungsverordnung .....	13
2.4. Biologische Tierhaltung.....	14
3. Vorgaben für Ställe und Weideflächen:	
Tierschutz und Gewässerschutz.....	15
3.1. Arten und Grundsätze der Tierhaltung .....	15
3.2. Spezielle Vorgaben für einzelne Tierarten.....	18
Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe .....	18
Hühner, Hausgeflügel .....	20
Strauße .....	21
Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidhirschen.....	22
Lamas .....	23
3.3. Ausscheidungen der Tiere und Gewässerschutz.....	24
3.4. Mindestgrößen von Weiden, Koppeln und Auslauflächen .....	26
4. Aspekte der Raumordnung, des Baurechts und des Naturschutzes bei Stallgebäuden .....	29
4.1. Raumordnung und Flächenwidmung .....	30
4.2. Planung und Standortwahl im Bauverfahren.....	32
4.3. Welches Bauverfahren ist anzuwenden? .....	34
4.4. Bauausführung und Fertigstellung .....	37
4.5. Emissionen: Geruch, Staub und Lärm .....	38
4.6. Ställe, Unterstände und Einzäunungen in Bezug zu Natur- und Landschaftsschutz.....	39
5. Checklisten, Kontakte, Informationsquellen.....	43
5.1. Checkliste: woran ist bei Tierhaltung zu denken?.....	43
5.2. Übersicht: Rechtsvorschriften und Informationsquellen .....	44
5.3. Mitwirkende .....	46
5.4. Kontaktdaten, Beratungseinrichtungen.....	47

## Ein Leitfaden für die Tierhaltung im Liebhaberbereich

Wer selbst als Tierhalter aktiv werden und im Hobby- oder Liebhaberbereich Tiere halten und pflegen will, hat einige wichtige Punkte und Voraussetzungen zu beachten. Aus Liebe zu den Tieren und Verantwortungsbewusstsein ist auf eine artgerechte Haltung zu achten. Um dies zu gewährleisten sind Gesetze und Richtlinien einzuhalten, die sich an den natürlichen Lebensgewohnheiten der Tiere orientieren. Auch im privaten Bereich sind die artspezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Tiere zu berücksichtigen und die Gegebenheiten an diese anzupassen.



Um privaten Tierhaltern einen Leitfaden bei Rechtsfragen zu bieten, wurde dieses Handbuch ins Leben gerufen. Es enthält die gesammelten gesetzlichen Voraussetzungen in verständlicher Form aufbereitet. Als zuständiger Landesrat kann ich den Wunsch nach der eigenen Tierhaltung vieler Burgenländerinnen und Burgenländer sehr gut nachvollziehen. Die Rückbesinnung auf traditionelle Werte hat in den letzten Jahren stark zugenommen und die Landwirtschaft war und ist ein wichtiger Bestandteil im ländlich geprägten Burgenland. Wer sich um Tiere in der privaten Haltung kümmern will, muss neben der Wertschätzung gegenüber den Tieren auch das nötige Wissen zur artgerechten Betreuung vorweisen.

Das vorliegende Handbuch unterstützt dabei und bietet einen ausführlichen und detaillierten Leitfaden für die Tierhaltung im Liebhaberbereich.

Andreas Liegenfeld  
*Landesrat*

## Werte Tierfreunde!

Für viele Menschen ist die Haltung von Tieren eine große Bereicherung, für einige sogar die Erfüllung des Lebens. Dabei geht es nicht nur um Hund und Katz´, sondern zunehmend um landwirtschaftliche Nutztiere, bei deren Haltung aber nicht immer der landwirtschaftliche Nutzen im Vordergrund steht.



Viele Gründe gibt es, sich ein Pony, einige Schafe, ein Pferd, Hühner usw. anzuschaffen. Oft ist es ein lebenslanger Wunsch, der sich in der Pension erfüllen lässt, oft sind es die Wünsche der Kinder oder Enkelkinder oder andere Gründe.

Entweder man hat selbst ein kleines Grundstück, das sich für die Tierhaltung scheinbar eignet, oder es gibt in der Nähe eines zu kaufen oder zu pachten. Ehe man sich versieht, ist man stolzer Tierhalter – und dann können Probleme auftauchen.

Sehr oft findet sich ein „verständnisloser Nachbar“, den die Tiere stören (Lärm, Geruch, Fliegenplage usw.) und der dann die Behörde über die Tierhaltung informiert – häufig unter dem Deckmantel des Tierschutzes. Und plötzlich findet man sich in einem Gestrüpp von gesetzlichen Bestimmungen wie Sachkunde, Flächenwidmung, Bauordnung, Naturschutz, Gewässerschutz, Tierschutz wieder. Dann steht man da mit seinen Tieren und weiß nicht mehr, wie es weitergehen kann/soll. Das Hobby, auf das man sich gefreut hat, wird zum Albtraum.

Um Ihnen diese Situation zu ersparen, haben wir versucht, die gesetzlichen Bestimmungen zusammenzutragen und in einer Broschüre zur Verfügung zu stellen. Sie sollen die Möglichkeit haben, **vor** Beginn der Tierhaltung die anstehenden Fragen zu klären, eine eventuell notwen-

dige Ausbildung zu absolvieren, erforderliche Widmungen in die Wege zu leiten usw.

Wenn all dies im Vorfeld positiv erledigt wurde, dann steht einer Tierhaltung nichts mehr im Wege und Sie werden ein unbehelligter und glücklicher Tierhalter.

Viel Freude und Erfolg wünschen

Hermann Frühstück  
Landesumweltanwalt

Robert Fink  
Veterinärdirektor

Wir danken allen hier angeführten Organisationen und Fachabteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung für Ihre wertvolle Mitarbeit:

Amt der Bgld. Landesregierung  
Landesamtsdirektion Raumordnung  
Abt. 4a HR Agrarrecht, HR Veterinärwesen  
Abt. 5 HR Baurecht, HR Natur- und Umweltschutz  
Abt. 6 HR Land- und Forstwirtschaftsinspektion  
Abt. 8 HR Sicherheits- und Umwelttechnik  
Abt. 9 HR Gewässeraufsicht  
Landesumweltanwaltschaft

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Bio Austria Burgenland

Ohne Ihr Mitwirken wäre diese Broschüre nicht zustande gekommen.  
DANKE!

## 1. Für wen ist dieses Handbuch gedacht?

Tiere zählen zu den beliebtesten und treuesten Weggefährten des Menschen. Viele Menschen wollen einfach Tiere in ihrer Umgebung haben, weil sie Gefallen an ihrem Wesen, ihrem Verhalten finden. Immer öfter handelt es sich dabei jedoch nicht um klassische Haustiere wie Hund oder Katze, sondern um sogenannte Nutztiere – wie z. B. Zwergrinder, Pferde, Ziegen, Schafe, Hühner, Esel oder auch um Exoten wie Lamas, Strauße und ähnliche Arten. Die Halter dieser Nutztiere sind die Zielgruppe dieser Broschüre, und zwar dann, wenn sie ihre Tiere nicht vorrangig zum Zweck der kommerziellen Nutzung, sondern quasi als Hobbybauern bzw. aus Tierliebhaberei halten.

Die Broschüre soll einerseits über Notwendigkeiten informieren, die VOR Beginn der Tierhaltung anfallen, andererseits soll sie auch jenen, die bereits Tiere halten, ein Wegweiser bei Fragen, Problemen und Unklarheiten sein. Solche können beispielsweise auftreten, wenn der Tierbestand zahlenmäßig wächst, wenn sich die Notwendigkeit der Errichtung von Unterständen oder Ställen ergibt, wenn zu ein paar Hühnern plötzlich auch Ziegen und Schafe einziehen sollen, wenn z.B. Winzer als besondere Attraktion Lamas zwecks touristischer Erkundung ihrer Weingärten anschaffen und dergleichen mehr.

Das Handbuch stellt die relevanten Regelungen kurz und verständlich dar. Einige Interpretationen und Vereinfachungen ergeben sich aus der täglichen Kontrollpraxis. Dabei werden sowohl Aspekte der Weidehaltung, als auch der Stallhaltung beleuchtet.

Hinweise auf weiterführende Unterlagen und eine Liste mit relevanten Kontaktadressen unterstützen bei der Beschaffung weitergehender Informationen.

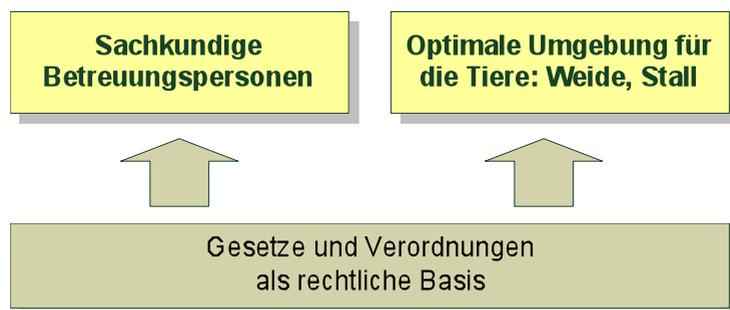


Hühner, Schafe und Pferde: Nutztiere in der Hobby-Tierhaltung

## 2. Grundsätze der Tierhaltung

Eine tiergerechte und gesetzeskonforme Haltung von Nutztieren basiert auf zwei Voraussetzungen:

- Eine für das Wohlbefinden der Tiere passende Umgebung: Weide, Stall, usw.
- Sachkundige Betreuungspersonen, die über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Es ist empfehlenswert, einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen:

- Was ist der Zweck der Tierhaltung?
- Landwirtschaftlicher Betrieb oder Hobbytierhaltung, Zucht, Mast, Sport, etc.?
- Welche Tierart und wie viele sollen gehalten werden?
- Welches Grundstück steht zur Verfügung, ist dieses für Tierhaltung geeignet?
- Art der Tierhaltung: Beweidung mit Unterstand, oder Stall mit Beweidung bzw. Auslauf?
- Können bestehende Gebäude genutzt werden, ist ein Zu- oder Neubau nötig?
- Kann die Betreuungsperson ausreichend Sachkunde nachweisen, oder ist der Besuch eines Kurses erforderlich?
- Entspricht die Grundstückswidmung?

### 2.1. Optimale Umgebung für die Tiere: Die Tierhaltungsverordnung

Wesentliche Bestimmungen zur Tierhaltung sind im Bundes-**Tierschutzgesetz** sowie in der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen **1. Tierhaltungsverordnung** (Nutztierhalteverordnung) festgelegt. Für die verschiedenen Tierarten werden Anforderungen im Bereich Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Fütterung und Tränken sowie Betreuung geregelt.

Nachfolgend sind einige Teilbereiche der gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Der umfassende Gesetzestext ist im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar oder bei der zuständigen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft, einsehbar.

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung stellen Mindestanforderungen dar. Es sollte angestrebt werden, den Tieren bessere Lebensbedingungen zu bieten!

Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass folgende Punkte den Bedürfnissen der Tiere entsprechend gegeben sind:

- Platzangebot
- Bewegungsfreiheit
- Bodenbeschaffenheit
- Bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen
- Stallklima, insbesondere Licht und Temperatur
- Ernährung: Futter und Tränke
- Sozialkontakte zu anderen Tieren
- Betreuung durch Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen



Stute mit Fohlen

Was das für die einzelnen Tierarten heißt, ist in diesem Handbuch kurz beschrieben, die Details sind in der Tierhaltungsverordnung sowie in den weiteren Rechtsvorschriften nachzulesen.

## 2.2. Sachkundige Betreuungspersonen

Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der Lage ist und auch über die finanziellen Mittel verfügt, um eine gesetzeskonforme Tierhaltung zu gewährleisten. Weiters muss der Tierhalter auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Betreuungspersonen müssen eine gewisse Sachkunde nachweisen können.



*Sachkunde ist Voraussetzung für Tierhaltung*

Diese Sachkunde kann durch schulische Ausbildung oder Praxis-Erfahrung glaubhaft gemacht werden. Wer aber noch keine Nutztiere gehalten hat oder keine Ausbildung nachweisen kann, ist verpflichtet, einen Sachkundekurs zu absolvieren.

**Sachkundekurse** für Neueinsteiger oder Umsteiger werden vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI, Kontaktdaten siehe Kap. 5.4) angeboten. Der eintägige Kurs ist **vor Beginn der Tierhaltung** zu absolvieren und umfasst folgende Themenbereiche:

Tierschutz, Tierkrankheiten, Tierarzneimittel, Tiergesundheitsdienst, Fütterung, Management, Tierkennzeichnung, Struktur und Organisation der Tierhaltung, Veterinärbestimmungen.

Bei ausreichendem Interesse wird eine Exkursion in mehrere Betriebe als Praxis-Teil angeboten.

## 2.3. Die Tierkennzeichnungsverordnung

Ein wichtiger Hinweis:

Der Einstieg in die Tierhaltung ist – unabhängig von der Bestandesgröße – innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde zu melden (Ziel ist Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung):

Für Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen besteht eine Anzeigepflicht der Tierhaltung beim Veterinärinformationssystem [www.statistik.at/ovis](http://www.statistik.at/ovis),

für Pferde und Esel (Equiden), Kamele, Farmwild, Kaninchen und Geflügel bei der Bezirkshauptmannschaft.

Bei Rindern erfolgt die Meldung an die AMA (Agrarmarkt Austria) [www.ama.at](http://www.ama.at), es gibt eine Kennzeichnungspflicht für jedes einzelne Rind (Ohrmarken an beiden Ohren) auf Basis der Rinderkennzeichnungsverordnung.

Es ist sinnvoll, vorab das jeweilige Bezirksreferat der Landwirtschaftskammer aufzusuchen und dort die genauen Bestimmungen und Abläufe zu erfragen.



*Kälber mit Ohrmarken*

## 2.4. Biologische Tierhaltung

Die Haltung von gesunden, leistungsfähig und langlebig veranlagten Nutztieren, die hochwertige Lebensmittel und Dünger liefern, setzt voraus, dass Tiere möglichst natur- und artgemäß gehalten werden. Darauf legt die biologische Tierhaltung besonders großen Wert.

Tiere in Haltungssystemen, deren Wohlbefinden von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängig sind, müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Dies gilt – in biologisch und konventionell arbeitenden Betrieben – auch für mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethnologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Wenn jemand seine Tiere kontrolliert biologisch halten will, muss er einen Kontrollvertrag mit einer der sechs akkreditierten Kontrollstellen (ABG, LACON, Bios, SLK, SGS, BIKO) abschließen und sich dann an die Bio-Richtlinien halten.

Für Fragen zur biologischen Tierhaltung, Fütterung, Tierzucht oder den allgemeinen Richtlinien der biologischen Wirtschaftsweise stehen Ihnen die Bio-Berater von BIO AUSTRIA Burgenland gerne zur Verfügung.



„Moorochsen“ auf der Weide im Zickental

## 3. Vorgaben für Ställe und Weideflächen: Tierschutz und Gewässerschutz

### 3.1. Arten und Grundsätze der Tierhaltung

Grundsätzlich wird zwischen Weidehaltung, Stallhaltung und Stallhaltung mit Auslauf (oder jahreszeitlich bedingten Mischformen) unterschieden. Unabhängig von der Haltungsart muss darauf geachtet werden, dass die Tiere für Pflegemaßnahmen und tierärztliche Behandlungen fixiert werden können.

Für die **Weidehaltung** müssen ausreichend Futterflächen und Wasser vorhanden sein, oder der Tierhalter hat für ein entsprechendes Angebot zu sorgen. Zudem ist prinzipiell davon auszugehen, dass Tiere, die im Freien gehalten werden, einen Unterstand benötigen.

Wenn die Futterflächen zu klein für eine dauernde Haltung im Freien sind, wird von einer **Stallhaltung** mit Auslauf gesprochen. Dies hat zur Folge, dass ein Unterstand nicht mehr ausreicht, sondern ein Stallgebäude sowie die Möglichkeit für Futterlagerung und Mistlagerung (meist auch der notwendigen Gerätschaften) erforderlich sind.

Bei **ganzjähriger Weidehaltung** mit Unterstand ist zu beachten:

- Die Größe der Weidefläche und die Tieranzahl müssen aufeinander abgestimmt sein und sind von Tierart und Rasse abhängig.
- Tiere in Freilandhaltung sind so weit erforderlich von widrigen Witterungsbedingungen und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.
- Unterstand: Die Größe ist abhängig von der Tieranzahl. Alle Tiere müssen sich gleichzeitig niederlegen und aufstehen können. Der Unterstand muss trocken und zugfrei sein (auf 2 Seiten geschlossen).
- Die Futter- und Wasserversorgung muss jederzeit gesichert sein, auch bei längerem Schlechtwetter (Zufahrtmöglichkeit vorhanden?)

- Bei mobilen Fütterungs- und Tränkbereichen regelmäßiger Platzwechsel notwendig, bei stationären (ständig benutzten) Fütterungs- und Tränkbereichen ist ein flüssigkeitsdichter Boden mit Überdachung oder Ableitung in eine Jauchengrube erforderlich.
- Tägliche Tierkontrolle muss möglich sein.
- Biosicherheitsmaßnahmen (z. B. Einzäunung) dienen auch als Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren, wie z. B. Infektionsgefahren durch Kontakt mit Wildtieren.
- Kranke und verletzte Tiere sind bei Bedarf abzusondern und geschützt unterzubringen (z. B. Krankenbox, Fixiermöglichkeit bei Rindern).



Passender Unterstand  
z.B. für Schafe

#### Stallhaltung mit Weidegang:

Weidegang siehe vorige Aufzählung,

- Zusätzlich ist ein Stallgebäude notwendig sowie Möglichkeiten zur Futterlagerung und Mistlagerung.
- Zufütterung muss jederzeit möglich sein, ebenso muss das Wasserangebot für die Tiere jederzeit vorhanden sein.
- Tiere müssen Zugang zum Stallgebäude haben oder es muss bei Bedarf ein Unterstand zur Verfügung stehen.

#### Stallhaltung mit Auslauf:

- Der Auslauf ist nur für die Bewegung der Tiere gedacht, Fütterung und Tränkung erfolgen im Regelfall im Stall.
- Der Stall kann jederzeit aufgesucht werden.
- Das Stallgebäude muss den Vorschriften entsprechen. Weiters müssen Möglichkeiten für Futterlager, Mistlager usw. vorhanden sein.



Weidetiere suchen im Schatten  
von Bäumen Schutz vor Hitze

Bei jeder Haltungsform sind die Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung zu erfüllen!

#### Allgemeine Grundsätze:

- Das für die **bauliche Ausstattung** der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, **muss für die Tiere ungefährlich** sein und sich angemessen reinigen lassen.
- Unterkünfte, Anbindevorrichtungen und Vorrichtungen, von denen die Tiere räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere **keine Verletzungen**, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
- Tiere dürfen **weder in ständiger Dunkelheit, noch in künstlicher Dauerbeleuchtung** ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden – ausgenommen davon ist die Kükenaufzucht.
- Die **Luftzirkulation**, der **Staubgehalt** der Luft, die **Temperatur**, die **relative Luftfeuchtigkeit** und die **Gaskonzentration** müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von der Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage für ausreichenden Luftaustausch sorgt. Es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.
- Für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen ist ein verpflichtendes behördliches Zulassungsverfahren vorgesehen.
- Tiere, die vorübergehend oder nicht dauernd in Stallungen untergebracht sind (**Freilandhaltung**), sind so weit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.



Nicht entsprechende Tierhaltung:  
Verletzungsgefahr, unhygienisch

Genauere Auskunft im Einzelfall erteilt der Amtstierarzt in der Bezirkshauptmannschaft bzw. am Magistrat.

### 3.2. Spezielle Vorgaben für einzelne Tierarten

Die Mindestmaße und Mindestanforderungen laut 1. Tierhaltungsverordnung sind für alle Tierarten einzuhalten. Weiters ist besonders für Weideflächen das Aktionsprogramm Nitrat zu beachten (siehe auch Kap. 3.4), das übermäßigen Stickstoffeintrag in den Boden bzw. ins Grundwasser verhindern will.

Einige Beispiele:

#### Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe

Bei Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen sind für die **ganzjährige Haltung im Freien** folgende Punkte einzuhalten:

- Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung stehen.
- Allen Tieren muss ein gleichzeitiges und ungestörtes Liegen und Aufstehen möglich sein.
- Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch die Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden.
- Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Die Wasserversorgung muss jederzeit gesichert sein.
- Bei ständig benutzten Fütterungs- und Tränkbereichen muss ein flüssigkeitsdichter Boden mit Überdachung oder Ableitung in eine Jauchegrube vorhanden sein.
- Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.
- Ziegen dürfen NICHT ganzjährig im Freien gehalten werden.



Zu kleiner Unterstand für die Rinderherde

Spezielle Vorschriften für **Kälber**:

- Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) damit die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind. Zusätzlich muss die Bucht einen Auslauf im Ausmaß der für die Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorweisen.
- Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten wie bei der Einzelhaltung überdacht werden und die Mindestmaße für Gruppenbuchten eingehalten werden (siehe 1. Tierhaltungsverordnung).



Charolais Jungtiere im Einklang!

Spezielle Vorschriften für **Pferde**:

- Mehrmals wöchentlich muss eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit gegeben sein.
- Der Auslauf muss mindestens die zweifache Boxengröße haben.
- Bei Umzäunung: Spitze Winkel, Stacheldraht und weitmaschige Knotengitterzäune sind verboten.

Spezielle **Anforderungen an Schweineställe**:

- Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größeren und temperaturmäßig angepassten Liegebereich haben, der mit angemessenem Ableitsystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.
- Weiters müssen Buchten so gebaut sein, dass alle Schweine normal aufstehen und abliegen können, sowie bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

Spezielle Vorschriften für **Miniaturschweine**:

- Als Miniaturschweine gelten solche Schweinerassen, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere ein Körpergewicht von 120 kg nicht überschreiten.

- Die Haltung von Miniaturschweinen muss mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgen.
- Die Mindeststallfläche beträgt 2 m<sup>2</sup> pro Tier, die Mindestauslauffläche 10 m<sup>2</sup> pro Tier (1. THVO).
- Die Haltung in Gruppen erfolgt mit mindestens 2 Tieren.
- Den Tieren muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.
- Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen.



Ferkel im befestigten Auslauf

## Hühner, Hausgeflügel

Haltungsvorschriften für Gebäude- und Stalleinrichtungen:

- Die Tiere dürfen aus dem Haltungssystem nicht entweichen können.
- Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.
- Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.



Verbotene Käfighaltung bei Hühnern

- Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Anforderungen an den Auslauf:

a) Auslauföffnungen:

- Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
- Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
- Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
- Öffnungen vom Stall in einen Außenscharraum müssen den Anforderungen von Auslauföffnungen genügen.



Hühner im Außenscharraum

b) Auslaufläche:

- Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m<sup>2</sup> pro Tier.
- Eine gleichmäßige Koppelung der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Auslaufläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren, sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

## Strauße

Gehege:

- Die Tiere sind in Gruppen zu halten.
- Den Tieren ist täglich Auslauf bzw. Zugang zum Gehege zu gewähren.
- Die Gehege müssen für Tiere über 14 Monate eine Mindestbreite von 12 m und eine längliche Form aufweisen.
- Die Besatzdichte ist abhängig vom Alter der Tiere (nähere Angaben siehe 1. THVO).

- Der Gehegezaun muss eine Mindesthöhe von 160 cm für bis zu 14 Monate alte Tiere und von 200 cm für über 14 Monate alte Tiere aufweisen.
- Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und sich die Tiere nicht verletzen oder verfangen können.
- Der Zaun muss elastisch sein und dementsprechende Stärke aufweisen.
- Stacheldraht oder elektrische Zäune dürfen nur als zweiter Zaun außerhalb des Geheges verwendet werden.
- Eine überdachte Sandfläche muss vorhanden sein.



Strauße auf der Weide

#### Stallgebäude:

- Stallgebäude für Tiere über 14 Monate müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 300 cm aufweisen.
- Tore müssen so groß sein, dass mehrere Tiere gleichzeitig passieren können.
- Gegenstände, an denen sich die Tiere verletzen können, dürfen im Stallraum nicht angebracht sein.
- Der Boden muss flüssigkeitsdicht, rutschfest und trocken sein..
- Die Stallräume müssen geeignete Futter- und Tränkeeinrichtungen aufweisen.
- Ein ständiger Zugang zum Stallgebäude muss möglich sein.

### Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirschen

Die Haltung ist bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

- Die Tiere sind in Gehegen in Gruppen zu halten, wobei zumindest eine Zuchtgruppe (3 Weibchen, 1 Männchen) gehalten werden muss.

- Für Sika-, Muffel- und Damwild muss das Gehege mindestens 1 ha groß sein, für Rot- und Schwarzwild sowie Davidhirsche mindestens 2 ha.
- Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Stacheldraht ist nicht erlaubt.
- Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken oder Trichter bilden.
- Ist die Gehegefläche nicht zumindest 5% mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, muss ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen.
- Dieser Witterungsschutz muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen und allen Tieren gleichzeitig Unterstand bieten.



Gatterwildhaltung

Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein.

### Lamas

- Lamas sind in Gruppen zu halten.
- Die Auslauffläche muss mind. 250m<sup>2</sup> pro Gruppe betragen, pro erwachsenem Tier müssen mind. 40m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Der Zaun ist so auszuführen, dass sich die Tiere nicht verletzen können.
- Einzäunung mit Stacheldraht ist nicht erlaubt.
- Den Tieren muss ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung stehen.
- Die Tiere müssen alle gleichzeitig im Unterstand Platz finden.
- Werden Tiere auf Weiden gehalten, kann ein natürlicher Witterungsschutz ausreichen.



Lamas werden u.a. auch als „Wanderbegleiter“ eingesetzt

- Ein Unterstand muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen.
- Unterstände oder Ställe müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 200 cm aufweisen.
- Der Boden muss geschlossen, rutschfest und trocken sein.

### 3.3. Ausscheidungen der Tiere und Gewässerschutz

Durch die natürlichen Ausscheidungen der Tiere kommt es auf den von den Tieren genutzten Flächen zu einer Zufuhr von Nährstoffen. Daher muss mit der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf Oberflächenwässer und Grundwässer gerechnet werden. Entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes §32 Abs. 1 sind nur geringfügige Einwirkungen auf Gewässer bewilligungsfrei. Im Aktionsprogramm Nitrat 2012 sind Maßnahmen dargestellt, bei deren Einhaltung eine Gewässergefährdung nicht zu erwarten ist.

#### Ganzjährige Weidehaltung:

Die Fläche muss so groß gewählt sein, dass die im Aktionsprogramm Nitrat angegebene Stickstofffracht nicht überschritten wird (siehe Tabelle Kap. 3.4).

Der Aufstellungsort der Futterstellen und Tränken muss je nach Bedarf auf der Weide örtlich verändert werden, damit keine punktförmige Belastung mit Stickstoff im Boden / Grundwasser entsteht. Dabei ist auf der Weide eine intakte Grasnarbe mit einer Vegetationsbedeckung von mind. 85% anzustreben (ausgenommen Schweine-Freilandhaltung), damit der bei der Tierhaltung anfallende Stickstoff gebunden werden kann. Unterstände sind vor allem als Wetterschutz (veterinärrechtliche Bestimmungen) zu betrachten. Die Unterstände sind derart zu bewirtschaften, dass es hier zu keiner punktuellen Mehrbelastung durch den bei der Tierhaltung anfallenden Stickstoff kommt.

Eine Belastung von Gewässern durch Abschwemmen von Ausscheidungen ist zu verhindern. Daher gilt:

- Keine punktförmigen Wasserableitung von befestigten Ausläufen, Koppeln oder Weiden in Gewässer, Entwässerungsgräben, Kanäle oder Sickerschächte

- Mindestabstände von befestigten Ausläufen, Koppeln oder Weiden zu Gewässern:

Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche)	20 m
Zu fließenden Gewässern, wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von größer 10 % aufweist	10 m
Zu sonstigen fließenden Gewässern	5 m
Entwässerungsgraben	3 m

Ein gezieltes, kurzzeitiges Abweiden der Abstandsstreifen ist mit Zustimmung des Grundstückseigentümers jedoch zulässig.

#### Stallhaltung mit Weidegang oder Auslauf:

Zusätzlich zur Weide sind ein Stallgebäude mit der Stallinfrastruktur und eine Düngerlagerstätte notwendig.

#### Lagerung von Wirtschaftsdünger / Stallmist

Bei den Lagerstätten von Stallmist ist die Gefahr, dass Schadstoffe ins Grundwasser oder in Gewässer gelangen, besonders hoch. Deshalb gibt es dafür Richtlinien und Merkblätter, die zu beachten sind (z. B. Aktionsprogramm Nitrat 2012, ÖKL Merkblattes 24, OIB-Richtlinie 3).



*Wirtschaftsdünger (Stallmist) muss sachgerecht gelagert werden!*

Die wichtigsten Vorgaben:

Lagerkapazität:

- Es muss eine Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (Stallmist) von mindestens 6 Monaten vorhanden sein. Die Lagerkapazität kann durch Kooperationsvereinbarungen mit Landwirten auf 2 Monate reduziert werden.

Ausführung von Mistlagerstätten:

- Flüssigkeitsdichter und säurebeständiger Boden, wannenartig ausgebildet und überdacht, oder
- Flüssigkeitsdichter und säurebeständiger Boden, der in eine Sammelgrube entwässert wird, oder

- dichter Container mit fixer Abdeckung oder
- Offener Container oder Anhänger, der auf einer flüssigkeitsdichten, überdachten Fläche steht.

Zwischenlager auf Feldmieten:

- Wird Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert, muss er vorher mindestens 3 Monate auf einer technisch dichten Düngerlagerstätte gelagert worden sein.
- Für Hühnermist ist keine Lagerung auf Feldmieten erlaubt!
- Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig:
  - Kein staunasser Boden
  - Mindestens 25m vom nächsten Oberflächengewässer (Bach, Teich) entfernt
  - Kein Abfließen von Sickersäften in Oberflächengewässer
  - Abstand zum Grundwasser (MHGW) von mindestens 1m
  - Räumung nach 8 Monaten, Pferdemit nach 12 Monaten

### 3.4. Mindestgrößen von Weiden, Koppeln und Auslaufflächen

Die Flächenwerte der nachfolgenden Tabelle wurden unter Anwendung des Aktionsprogramms Nitrat 2012, § 8 Abs. 2 berechnet (170 kg N/ha.a) und zur besseren Übersichtlichkeit gerundet. Ergänzend wurden die Großvieheinheiten und die zu erwartenden Mistmengen für 6 Monate (erforderliche Lagerkapazität der Düngerlagerstätte) angegeben.

Zu beachten ist, dass maximale Besatzdichte bzw. der Mindestflächenbedarf laut Tierhaltungsverordnung einzuhalten ist!

Die Flächenangaben in der Tabelle sind als Richtwerte zu betrachten, bei denen keine nähere Standort- bzw. Bewirtschaftungsbetrachtung erforderlich ist. Durch spezielle Maßnahmen, wie z. B. stickstoffentziehende Fruchtfolge, Koppelhaltung etc. können die Flächenerfordernisse verändert / verringert werden.

In Grundwasserschutz- und -schongebieten kann der Flächenbedarf auch höher sein. Die Berechnungen sind in diesen Fällen betriebsindividuell durchzuführen.

	Aktionsprogramm Nitrat 2012			Berechnete / abgeleitete Werte	
	Großvieheinheit GVE (Richtwert: 1 GVE entspricht 500 kg Lebendgewicht)	Jährlicher Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lager- verluste [kg N/Stk. a]	Wirtschaftsdüngeranfall/menge für 6 Monate je Stallplatz in m³ [m³/Stk.]	Mindestflächengröße bei Weidehaltung mit Unterstand <sup>1)</sup> [m²/Stk.]	Mindestflächengröße für Ausläufe, Koppeln oder Weiden mit Stallge- bäude <sup>2)</sup> [m²/Stk.]
<b>Pferde</b>					
Kleinpferde incl. Ponys, Esel, Maultiere, ... Widerristhöhe bis 1,48 m, Endgewicht < 300 kg	0,5	10,5	2,5	600	Freilaufkoppel: 460 externe Koppel [6 h/d]: 340 [12 h/d]: 880
Kleinpferde über 300 kg – Haflinger, Reitponys, ... Widerristhöhe bis 1,48 m, Endgewicht > 300 kg	1	20,5	3,8	1200	Freilaufkoppel: 760 externe Koppel [6 h/d]: 560 [12 h/d]: 1470
Pferde Widerristhöhe > 1,48 m, Endgewicht > 500 kg	1	36,8	6,7	2100	Freilaufkoppel: 920 externe Koppel [6 h/d]: 670 [12 h/d]: 1770
<b>Rinder</b>					
Kälber	0,3	10,4	1,7	600	300
Jungvieh 1 bis 2 Jahre	0,6	37,5	6,2	2200	1100
Ochsen, Stiere	1	45,1	7,7	2600	1300
Milch-, Mutter- und Ammenkühe	1	55,0	12,0	3200	1600
<b>Schweine</b>					
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht	0,07	2,3	0,33	150	75
Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht	0,15	7	0,77	400	200
Zuchtschweine, Eber	0,3	13,4	2,72	800	400
<b>Geflügel</b>					
Legehennen, Hähne	0,004	0,43	0,016	25	10
Jungmasthühner	0,0015	0,17	0,006	10	5
Zwerghühner, Wachteln	0,0015	0,10	0,003	5	2,5
Gänse	0,008	0,29	0,029	20	10
Enten	0,004	0,29	0,014	20	10
Truthühner (Puten)	0,007	0,65	0,030	40	20
Strauße	0,15	13,9	0,64	800	400
<b>Sonstige</b>					
Schafe, Alpakas, Lamas	0,15	7,7	0,52	450	225
Damwild, Sikawild	0,15	7,7	0,52	450	nicht anwendbar
Ziegen	0,15	7,2	0,38	400	200
Kaninchen	0,025	0,36	0,09	20	10

Anmerkungen zu den Fußnoten in der Tabelle:

1) Eine Weidehaltung mit Unterstand ist nur bei Einhaltung nachstehender Kriterien zulässig:

- Die Tierrasse muss für eine Freilandhaltung geeignet sein.
- Keine stationären Futter- und Tränkstellen im Unterstand bei unbefestigtem Boden; Einrichtung von mobilen Futter- und Tränkstellen.
- Umstellung der mobilen Futter- und Tränkeinrichtungen nach Bedarf in Abhängigkeit vom Vegetationsdeckenzustand.

Können die Kriterien nicht erfüllt werden, ist ein Stallgebäude lt. den gesetzlichen Vorgaben nötig.

2) Ein Stallgebäude verfügt über einen flüssigkeitsdichten, säurebeständigen Boden der

- überdacht, abflusslos und wannenartig ausgebildet ist, oder
- in eine flüssigkeitsdichte, medienbeständige Sammelgrube entwässert wird. Die Ausführung und Bemessung der Sammelgrube hat in Anlehnung an das ÖKL-Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigenen Dünger“, 7. Auflage, 2015 zu erfolgen.

Bei der Berechnung der erforderlichen Mindestflächen wurde auf Grund des Stallgebäudes davon ausgegangen, dass ca. 50% des Düngers im Stall erfasst werden, ausgenommen bei den Pferden. Hier wurden die Flächen an Hand der Richtlinie „Pferdehaltung Burgenland aus Sicht des Gewässerschutzes“ ermittelt.

## 4. Aspekte der Raumordnung, des Baurechts und des Naturschutzes bei Stallgebäuden

### Was ist ein „Bau“ im Sinne des Bgld. Baugesetzes?

Bauwerke oder Bauten sind Anlagen, die

- mit dem Boden in Verbindung stehen,  
*Eine Verbindung mit dem Boden wird hergestellt durch Fundamente, durch Pfähle (auch in Gewässern), aber auch durch bloßes Hinstellen oder Auflegen von Bauteilen, die untereinander verbunden sind und eine tragende Konstruktion darstellen. Dazu gehören auch Zeltkonstruktionen und Folientunnel.*  
Nicht mit dem Boden in Verbindung stehen z.B. Fahrzeuge und Schwimmkörper (auch wenn diese verankert sind) und
- zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

*Bautechnische Kenntnisse sind jedenfalls erforderlich zum Betonieren und Mauern, zum Zimmern und Herstellen von Holzbauten. Hier ist das Baugesetz anzuwenden (Mitteilung, Anzeigungsverfahren oder Bewilligungsverfahren – siehe weiter unten).*

*Diese sind nicht erforderlich z.B. zum Herstellen einfacher Holzkonstruktionen, wie Holzzäune ohne Fundamente.*

Eine Beweidung, bei der lediglich ein einfacher Holzzaun errichtet wird und kein Unterstand oder Stallgebäude, ist daher baurechtlich nicht relevant.

## 4.1. Raumordnung und Flächenwidmung

Besteht die Absicht, eine Baulichkeit für die Tierhaltung zu errichten, ist als einer der ersten Schritte die Flächenwidmung auf dem betreffenden Grundstück zu klären. Der Flächenwidmungsplan liegt im Gemeindeamt bzw. Magistrat auf. Dort erhält der Interessent auch Informationen, was in den einzelnen Widmungskategorien möglich ist. Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich auch unter <http://geodaten.bgld.gv.at> über die aktuelle Flächenwidmung des jeweiligen konkreten Grundstückes zu informieren. Sollte die Änderung einer Widmungskategorie notwendig sein, kann bei der Gemeinde um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht werden (eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinde zur Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht jedoch nicht).

**Eine vorhandene Widmungskategorie schafft lediglich die gesetzliche Grundlage für eine Bebauung. Das konkrete Vorhaben kann erst in einem eigenen Verfahren beurteilt werden. Das heißt: auch wenn die Widmung für ein Vorhaben geeignet erscheint, ist dies noch keine Garantie, dass auch eine Bewilligung in den nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauverfahren, Naturschutzverfahren usw.) erteilt wird.**

### **Baulandwidmungen:**

Grundsätzlich ist die Errichtung von Baulichkeiten in der Widmungskategorie „Bauland“ vorgesehen. Baulichkeiten für die Tierhaltung können bei Einhaltung der im Gesetz jeweils vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere auf Flächen mit der Widmung „Bauland-Dorfgebiet“, „Bauland-Industriegebiet“ oder „Bauland – gemischtes Baugebiet“ errichtet werden. Dabei sind Bebauungsbestimmungen (Teil-)Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien) und/oder bei Industriegebieten allfällige Entwicklungs- und Erschließungskonzepte zu beachten.

### **Grünflächen-Sonderwidmungen:**

Grünland soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden, jedoch sind in Ausnahmefällen Baulichkeiten auch im Grünland unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, nämlich wenn die Notwendigkeit

ihrer Errichtung nachgewiesen werden kann. Dieser besondere Grünlandschutz ist im Bgld. Raumplanungsgesetz verankert:

- Die Baumaßnahme muss in einem direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung als widmungsgemäße Nutzung stehen.
- Es ist zu prüfen, ob nicht ein anderer Standort besser geeignet ist.
- Die Baumaßnahme muss auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleiben (hier werden die Tierhaltungsrichtlinien zur Beurteilung herangezogen).
- Der geplanten Baumaßnahme dürfen keine raumordnungsrelevanten Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung) entgegenstehen.

Die Errichtung von Gebäuden für die Tierhaltung im Grünland ist insbesondere in folgenden Widmungskategorien zulässig:

- Grünfläche – Sport – Reitplatz, Reitanlage
- Grünfläche – Tierhaltung (nur für Landwirte)
- Grünfläche – Aussiedlerhof (nur für Landwirte)
- Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung

Die Widmungskonformität in Grünflächen-Sonderwidmungen ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. In welcher Art, welchem Umfang und welchem Ausmaß geplante Baulichkeiten tatsächlich errichtet werden können, ist von der jeweiligen Behörde im nachfolgenden Verfahren im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände zu entscheiden.

## 4.2. Planung und Standortwahl im Bauverfahren

### Ist das Grundstück „geeignet“?

- a) Welche Flächenwidmung hat das zu bebauende Grundstück? Handelt es sich um Grünland oder um Bauland (z.B. Bauland – Dorfgebiet)?  
Falls es sich um Bauland handelt: gibt es Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien der Gemeinde?  
Besteht in dieser Widmung die Möglichkeit einer zukünftigen Ausdehnung des Betriebes?
- b) Ist die Erschließung gewährleistet?
- Zufahrt
  - Strom
  - Wasser
  - Abwasserentsorgung / Kanal
- c) In welcher Entfernung zum Bauvorhaben habe ich „Nachbarn“ bzw. gibt es in der Nähe Wohnungsbauten?  
Sind diese von eventuellen Emissionen / Immissionen betroffen, wie
- Geruch (besonders bei Stallungen!)
  - Lärm
  - Staub
- Eine rechtzeitige Information der Nachbarn ist vorteilhaft.

### Planungsphase:

- Bei der Planungsphase ist auf folgendes zu achten:
- Einen befugten Planverfasser beiziehen!
  - Welche Bewilligungen (Rechtsmaterien) sind überhaupt erforderlich?
  - Behördenzuständigkeiten abklären (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft usw.)
  - Wer hat Parteistellung in einem Bauverfahren?
  - Entspricht die Planung dem Tierschutzgesetz und der 1. Tierhaltungsverordnung?
  - Es wird empfohlen, schon in der Planungsphase Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen und Informationen einzuholen – „Projektsprechtag“

### Spezialbereiche in der Planungsphase:

Bei Alternativenergieanlagen z. B. bei Photovoltaikanlagen oder Biomasseanlagen müssen zusätzliche Gesetzesmaterien berücksichtigt werden: das Elektrizitätswesengesetz 2006 und das Ökostromgesetz 2012.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind die Sonderbestimmungen in der OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz) zu beachten:

- Wohn- und Wirtschaftstrakt sind durch eine entsprechend ausgeführte Feuermauer zu trennen
- Tierställe sind gegen darüberliegende Gebäudeteile durch Decken in R 30 zu trennen
- Eigener Brandabschnitt für Werkstätten und Einstellräume für Kraftfahrzeuge
- Abstand von Wirtschaftsgebäuden ohne Feuermauer zur Grundgrenze: mind. 6/10 der Höhe der zur Grundgrenze zugekehrten Außenwand, mindestens 3m (ansonsten ist eine Feuermauer notwendig!)

### Hochwassergefährdete Flächen

Auf der Homepage [www.wasser.bgld.gv.at](http://www.wasser.bgld.gv.at) sowie [www.geodaten.bgld.gv.at](http://www.geodaten.bgld.gv.at) (Fachkartendienst, Ansicht Wasserbuch) kann eingesehen werden, ob sich ein Grundstück in einem Hochwasserabflussbereich befindet. Ist dies der Fall, kann eine wasserrechtliche Bewilligung für ein Bauwerk erforderlich sein. Dabei wird geprüft, ob die geplante Anlage / Maßnahme eine Verschlechterung der Hochwassersituation bewirken würde.

- Liegt das Grundstück im Bereich eines 30-jährigen Hochwassers, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Mobile Anlagen, die kein Abflusshindernis darstellen (z.B. ein Elektrozaun), brauchen keine Bewilligung.
- Liegt das Grundstück im Bereich zwischen einem 30-jährigen und einem 100-jährigen Hochwasser, ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, jedoch muss das Bauwerk hochwassersicher ausgeführt sein.

Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat.

#### Häufige Planungsfehler:

- Falsche Flächenwidmung
- Widerspruch zu den Bebauungsrichtlinien oder zum Teilbebauungsplan
- Fehlende Abstände zu den Grundgrenzen bzw. zu Wohngebäuden in der Nachbarschaft
- Fehlende Brandabschnittsbildung

### 4.3. Welches Bauverfahren ist anzuwenden?

Je nach Ausgestaltung, Größe und Standort des Bauvorhabens ist eines der folgenden Verfahren anzuwenden:

#### a) Geringfügiges Bauvorhaben (§ 16 Bgld. BauG 1997):

Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, an denen keine baupolizeilichen Interessen bestehen, bedürfen keines Bauverfahrens.

Sie sind aber der Baubehörde vom Bauwerber spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Die Baubehörde hat in Zweifelsfällen schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist.

#### b) Anzeigeverfahren (§ 17 Bgld. BauG 1997)

Der Unterschied zum Bewilligungsverfahren liegt darin, dass im Anzeigeverfahren keine Verhandlung erforderlich ist. Stattdessen müssen die Unterschriften der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, vom Bauwerber eingeholt werden.

#### c) Bewilligungsverfahren (§ 18 Bgld. BauG 1997)

Ab einer Größe des Stallgebäudes über 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist dieses Verfahren zwingend.

Bei **Stallungen** ist in jedem Fall ein Anzeigeverfahren oder ein Bewilligungsverfahren erforderlich.

**Unterstände** können auch als geringfügiges Bauvorhaben gelten. Dabei ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn eine schriftliche Mitteilung über das Bauvorhaben an die Baubehörde zu richten. Diese Mitteilung hat zumindest folgendes zu enthalten:

- wer ist Bauwerber?
- was wird errichtet?
- welche Baustoffe werden verwendet?
- welche Ausmaße und Zweckbestimmung hat das Objekt?
- wie ist die Lage innerhalb des Grundstückes?
- Skizze

Sobald ein Verfahren nach **§ 17 „Anzeigeverfahren“** oder **§ 18 „Bewilligungsverfahren“** Bgld. BauG erforderlich wird, sind folgende Punkte zu beachten:

#### a) Rechtsgrundlagen:

Bgld. Baugesetz 1997, LGBL. Nr. 10/1998 idgF  
Bgld. Bauverordnung 2008, LGBL.Nr. 63/2008 idgF  
beide online verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)  
OIB-Richtlinien: [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)

#### b) Einreichunterlagen:

3-fach:

- Lageplan 1:200 oder 1:500
- Grundrisse 1:100 oder 1:50
- Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50
- Baubeschreibung

1-fach:

- Letztgültiger Grundbuchsauszug (max. 6 Monate)
- Verzeichnis der „Nachbarn“ (alle Grundstückseigentümer innerhalb 15 m von den Fronten des Baues)
- Energieausweis (bei Wohngebäuden oder beheizten/gekühlten Gebäuden)

## 4.4. Bauausführung und Fertigstellung

### Bauführer:

- Bei der Durchführung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche bzw. bei Neu-, Zu- oder Umbauten von sonstigen Gebäuden mit mehr als 200 m<sup>2</sup> ist ein Bauführer zwingend heranzuziehen.

### Wichtig:

- Errichtung durch befugte Unternehmer (Eigenleistungen zulässig)
- Verwendung von zugelassenen Bauprodukten!
- Keine Abweichungen vom bewilligten bzw. baufreigegebenen Projekt! (ansonsten neuerliche Bewilligung – es gibt keine „Austauschpläne“!)

### Fristen:

- Baubeginn: binnen 2 Jahren nach Rechtskraft
- Bauvollendung: binnen 5 Jahren ab Baubeginn
- Fristverlängerung in begründeten Fällen möglich – aber nur vor Ablauf der Frist!

### Fertigstellungsanzeige

Die Fertigstellung ist der Baubehörde vor der Benützung anzuzeigen!

### Notwendige Unterlagen:

- Fertigstellungsanzeige
- Schlussüberprüfungsprotokoll (Aussteller darf an der Ausführung nicht beteiligt gewesen sein!)  
Die Schlussüberprüfung kann von einem Baumeister, Ziviltechniker oder Sachverständigen durchgeführt werden. Ohne Schlussüberprüfungsprotokoll wird die Schlussüberprüfung von der Baubehörde „in Auftrag gegeben“.
- Einmessplan (oder Kostenübernahmeerklärung für die Einmessung durch einen von der Gemeinde Beauftragten)

- Zustimmung etwaiger Miteigentümer des Baugrundstückes
- c) Zuständige Behörde:  
Gemeinde oder  
Bezirkshauptmannschaft (bei Betriebsanlagen  
oder Grünlandbauten, wenn die Gemeinde die Zuständigkeit übertragen hat)

### d) Ablauf:

Anzeigeverfahren ( § 17 Bgld. BauG)	Bewilligungsverfahren (§ 18 Bgld. BauG):
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag (siehe Einreichunterlagen ev. Vorprüfung betreffend Flächenwidmung, BebauungsRL u.a.)</li> <li>• Unterschriften jener Grundstückseigentümer die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind</li> <li>• Baufreigabe durch die Behörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag (siehe Einreichunterlagen ev. Vorprüfung betreffend Flächenwidmung, BebauungsRL u.a.)</li> <li>• Verhandlungsausschreibung</li> <li>• Verhandlung</li> <li>• Bescheid I. Instanz (Baubeginn bei Rechtskraft frühestens nach 14 Tagen)</li> </ul> <p>Eventuell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufung</li> <li>• Bescheid II. Instanz</li> <li>• Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht</li> <li>• VwGH- oder VfGH-Beschwerde</li> </ul>

### e) Parteistellung im Bauverfahren:

- Der Bauwerber
- Der Grundeigentümer bzw. die Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist
- Benachbarte Grundeigentümer innerhalb von 15 m von den Gebäudefronten
- Umweltanwalt bei Bauten
  - im Bauland bei Nutzfläche über 300 m<sup>2</sup>
  - im Grünland unabhängig von der Nutzfläche

## 4.5. Emissionen: Geruch, Staub und Lärm

Im Bedarfsfall sind im Zuge des Bauverfahrens auch folgende Themen zu klären:

### Geruchsemissionen

Jede Tierhaltung bedingt die Emission von Schadstoffen. Hierzu zählen vor allem Geruchsstoffe und Staub. Im Zuge von Umwidmungen für die Tierhaltung, aber auch bei Genehmigungsverfahren bei passender Widmung wird routinemäßig auf mögliche Beeinträchtigungen der Anrainer durch Geruch und Staub geprüft.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionen bzw. die Beurteilung der Immissionen sind z.B. die österreichische „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ oder die deutsche „Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL“. Ob eine Richtlinie auf ein konkretes Vorhaben angewendet wird, muss von einem Sachverständigen geprüft werden.



*Tierkot ist eine mögliche Geruchsquelle*

### Lärm, Schalltechnik

Lärm wird zunehmend als Umweltproblem wahrgenommen, und damit auch landwirtschaftliche Betriebe als möglicher Verursacher von Lärm. Dies betrifft den Bereich der Tierhaltung, aber auch technische Anlagen und den landwirtschaftlichen Verkehr. Immer wieder werden im Zuge von Bauverfahren auch lärmtechnische Gutachten eingeholt. Nähere Informationen dazu bietet der „Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft“, herausgegeben vom Umweltbundesamt – Forum Schall (2013)



*Ein krähender Hahn kann eine Lärmquelle darstellen*

## 4.6. Ställe, Unterstände und Einzäunungen in Bezug zu Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Errichtung von Bauten in der Flächenwidmungskategorie Grünland gilt:

Die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen bedarf einer naturschutzbehördlichen Bewilligung. Darunter fallen Stallgebäude, Unterstände und sonstige Bauwerke.

Zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Europaschutzgebieten das Amt der Landesregierung.

Das Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, dient zum Schutz und der Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen.

Bauten im Grünland sind grundsätzlich so zu gestalten, dass eine nachteilige Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Landschaftscharakter sowie eine nachteilige Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten vermieden wird. In besonders geschützten Gebieten, wie zum Beispiel Natura-2000-Gebieten oder Landschaftsschutzgebieten, gelten dabei strengere Regeln.

Bei der Errichtung von Stallgebäuden und Unterständen wird in der Praxis dem Landschaftsschutz entsprochen, wenn folgende Kriterien eingehalten werden:

### Errichtung von Stallobjekten im Grünland:

- Rechteckige Bauweise
- Nach Möglichkeit symmetrisches Satteldach, Firstrichtung entlang der Längsseite des Gebäudes
- Dachneigung möglichst 35 bis 40 Grad
- Dachdeckungsmaterial an Umgebung angepasst, üblicherweise Tondachziegeln



*Ein gut in die Landschaft eingepasster Rinderstall*

- Bauweise aus Holz oder Massivbauweise
- Fassadengestaltung dem Naturraum anpassen
- Bei Holzfassaden: senkrechte Brettverschalung, z.B. Lärche oder Fichte natur
- Einwandfreie handwerkliche Ausführung
- Sichtschutzpflanzungen und Gestaltungsmaßnahmen mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Abstände zur Grundgrenze beachten!)



*Rinderstall mit „versetztem“ Satteldach – eine mögliche Alternativlösung – und Baumpflanzungen*

Andere Formen von Stallobjekten sind im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

#### **Errichtung von Unterständen im Grünland:**

- Rechteckige Bauweise
- Zwei- oder dreiseitig geschlossen, die andere(n) Seite(n) offen
- Pultdach, geringe Dachneigung (5 Grad)
- Dachdeckungsmaterial an Umgebung angepasst
- Firsthöhe: nicht höher als unbedingt erforderlich, abhängig von der Tierart
- Einwandfreie handwerkliche Ausführung, möglichst aus Holz
- Fassadengestaltung in Holz, z. B. Lärche natur, keine Farbe
- Senkrechte Brettverschalung
- Sichtschutzpflanzungen und Gestaltungsmaßnahmen mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- (Abstände zur Grundgrenze beachten!)



*Unterstand für Pferde*

Andere Formen von Unterständen sind im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

#### **Errichtung von Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art:**

Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art in der Widmungskategorie Grünland bedürfen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Einige Beispiele:

- Die Errichtung von Schaugehegen und Jagdgehegen (gemäß Bgld. Jagdgesetz).
- Die Errichtung von Einfriedungen für Obstgärten, Gemüsegärten und sonstige Einfriedungen (sofern sie nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, siehe Ausnahmen).

Allgemeine Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

- Die Errichtung von mobilen Weidezäunen (Elektrozäunen) bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung
- Die Errichtung von Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art, die der Nutztierhaltung oder dem Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (nicht bei Hobby-Tierhaltung!) dienen, bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes angepasst sind.
- Fleischproduktionsgatter im Sinne des Burgenländischen Jagdgesetzes werden als Nutztierhaltung angesehen.

Gestaltung von Einfriedungen:

Die Gestaltung aller Einfriedungen im Grünland entspricht üblicherweise dem Charakter des Landschaftsraumes, wenn diese mit Holzstehern mit entsprechender Dimensionierung und einem Wildzaun errichtet werden (Ausnahmen von diesen Materialien sind nur in Sonderlagen möglich).

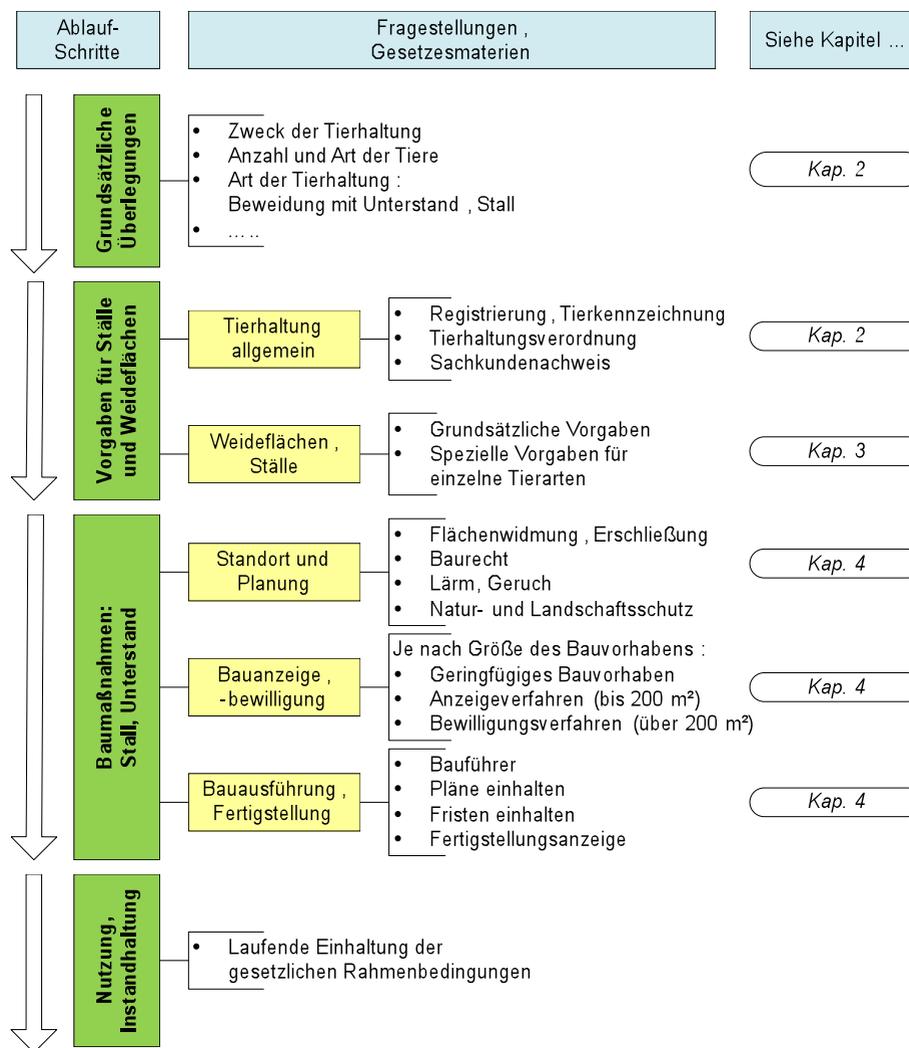
Bei der Errichtung von Einfriedungen ist auch zu beachten, dass diese im Grünland nur in einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden dürfen, wenn das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist.

### Natur- und Artenschutz in besonders geschützten Gebieten:

In allen Gebieten mit relevanten Schutzkategorien insbesondere in Natura-2000-Gebieten und/oder Europaschutzgebieten kann eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) hinsichtlich der ausgewiesenen Schutzziele (Tier- und Pflanzenarten) erforderlich sein. Ob ein Vorhaben einer Naturverträglichkeitsprüfung unterliegt, hängt im Wesentlichen von der Größe und dem Standort ab. Zu beachten ist, dass auf Naturflächen zur Erhaltung der ausgewiesenen Schutzgüter grundsätzlich nur extensive Beweidungsmaßnahmen möglich sind.

## 5. Checklisten, Kontakte, Informationsquellen

### 5.1. Checkliste: woran ist bei Tierhaltung zu denken?



## 5.2. Übersicht: Rechtsvorschriften und Informationsquellen

Rechtsmaterie	Informationsquelle
<b>Tierschutzgesetz, Tierhaltungsverordnung</b> > > bei jeder Tierhaltung anzuwenden	Bezirkshauptmannschaft, Landwirtschaftskammer <i>Web-Tipp: unter <a href="http://www.ris.bka.gv.at">www.ris.bka.gv.at</a> kann der aktuelle Gesetzestext abgerufen werden</i>
<b>Biologische Tierhaltung</b>	Bio Austria, Landwirtschaftskammer
<b>Flächenwidmung, Raumordnung</b> > > bei Baumaßnahmen überprüfen	Gemeinde bzw. Magistrate <i>Web-Tipp: auf <a href="http://geodaten.bgld.gv.at">http://geodaten.bgld.gv.at</a> können die Flächenwidmungen abgerufen werden</i>
<b>Baurecht</b> > > Anwendung beim Bau von Unterständen, Stallgebäuden, etc.	Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft <i>Web-Tipp: unter <a href="http://www.ris.bka.gv.at">www.ris.bka.gv.at</a> kann der aktuelle Gesetzestext abgerufen werden</i>
<b>Wasserrecht, Grundwasserschutz, Aktionsprogramm Nitrat</b> > > bei Baumaßnahmen überprüfen > > bei Weidehaltung relevant	Bezirkshauptmannschaft, Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 9 <i>Web-Tipp: unter <a href="http://www.wasser.bgld.gv.at">www.wasser.bgld.gv.at</a> können die Hochwasser-Abflussbereiche abgerufen werden</i>
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> > > Bewilligung erforderlich bei Bauten in der Flächenwidmung „Grünland“	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 (innerhalb von Europaschutzgebieten) Bezirkshauptmannschaft (außerhalb von Europaschutzgebieten) <i>Web-Tipp: auf <a href="http://geodaten.bgld.gv.at">http://geodaten.bgld.gv.at</a> können die Grenzen der geschützten Gebiete abgerufen werden</i>
<b>Merkblätter und Richtlinien</b> > > für Bauvorhaben, aber auch für die Tierhaltung allgemein	OIB – Österreichisches Institut für Bautechnik ÖKL – Österreichisches Institut für Landtechnik und Landentwicklung

### Bundesgesetze

Die aktuelle Fassung der Bundes- und Landesgesetze ist im Rechtssystem des Bundeskanzleramtes und [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) online abrufbar.

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 in der gültigen Fassung
- Tierhaltungsverordnung: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) BGBl. II Nr. 485/2004
- Wasserrechtsgesetz
- Aktionsprogramm Nitrat 2012
- Tierkennzeichnungsverordnung (unterschiedliche Verordnungen für Pferde, Rinder, Schweine usw., siehe [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

### Landesgesetze, Landesverordnungen

- Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBL. Nr. 18/1969, idgF
- Bgld. Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008, LGBL. Nr. 33/2009 idgF.
- Bgld. Baugesetz 1997, LGBL. Nr. 10/1998 idgF
- Bgld. Bauverordnung 2008, LGBL. Nr. 63/2008 idgF
- Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991, idgF

### Merkblätter und Richtlinien

- ÖKL – Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigenen Dünger“, 7. Auflage, 2015
- OIB – Richtlinie 2, Brandschutz
- Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Umweltbundesamt – Forum Schall (2013)

### 5.3. Mitwirkende

An der Erarbeitung dieses Handbuchs haben folgende Personen mitgewirkt:

Johann Fertl  
 Robert Fink  
 Alexandra Fischbach  
 Cornelia Frank  
 Hermann Frühstück  
 Michael Graf  
 Herbert Grath  
 Karl Heinz Heschl  
 Peter Karall  
 Hans Christian Karall  
 Erich Kummer  
 Albert Mehsam  
 Christian Schügert  
 Herbert Schuller  
 Arnold Schweifer  
 Alfred Stockinger  
 Herbert Szinovatz  
 Johann Trettler  
 Ernst Trettler  
 Herbert Vogler  
 Eleonore Wayan  
 Paul Weikovics  
 Roman Zehetbauer  
 Peter Zinggl  
 Walter Zwiletitsch

Herzlichen Dank für die engagierte Mitarbeit!

### 5.4. Kontaktdaten, Beratungseinrichtungen

Erste Grundinformationen erhalten Sie im Gemeindeamt ihres Wohnortes.

#### **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

7000 Eisenstadt  
 Europaplatz 1  
 Web: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)

Landesamtsdirektion, Stabstelle Raumordnung  
 Telefon: 057-600/2670  
 E-Mail: [post.ro@bgld.gv.at](mailto:post.ro@bgld.gv.at)

Abt. 4a, Hauptreferat Agrarrecht und  
 landwirtschaftliches Schulwesen  
 Telefon: 057-600/2360  
 E-Mail: [post.abteilung4a@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung4a@bgld.gv.at)

Abt. 4a, Hauptreferat Veterinärwesen  
 Telefon: 057-600/2685  
 E-Mail: [post.veterinaer@bgld.gv.at](mailto:post.veterinaer@bgld.gv.at)

Abt. 5, Hauptreferat Baurecht  
 Telefon: 057-600/2300  
 E-Mail: [post.abteilung5@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung5@bgld.gv.at)

Abt. 5, Hauptreferat Natur- und Umweltschutz  
 Telefon: 057-600/2818  
 E-Mail: [post.abteilung5@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung5@bgld.gv.at)

Abt. 8, Hauptreferat Sicherheits- und Umwelttechnik  
 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135  
 Telefon: 057-600/6256  
 E-Mail: [post.maschinenbau@bgld.gv.at](mailto:post.maschinenbau@bgld.gv.at)

Abt.9, Hauptreferat Gewässeraufsicht und Gewässerentwicklung  
 7041 Wulkaprodersdorf, Wulkawiesen 11  
 Telefon: 02687-62122  
 E-Mail: [office@gwa-bgld.gv.at](mailto:office@gwa-bgld.gv.at)

Landesumweltanwaltschaft  
 Telefon: 057-600/2192  
 E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bglgld.gv.at

### Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) – Amtstierärzte

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See  
 7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1a  
 Telefon: +43 (0) 57-600/4299 Telefax: +43 (0) 2167-8086  
 E-Mail: bh.neusiedl@bglgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung  
 7000 Eisenstadt, Ing. Julius Raab Strasse 1  
 Telefon: 057-600/4111 Telefax: 057-600/4177  
 E-Mail: bh.eisenstadt@bglgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg  
 7210 Mattersburg, Marktgasse 2  
 Telefon: 057-600/4300 Telefax: 057-600/4377  
 E-Mail: bh.mattersburg@bglgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf  
 7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56  
 Telefon: 057-600/4499 Telefax: 057-600/4477  
 E-Mail: bh.oberpullendorf@bglgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Oberwart  
 7400 Oberwart, Hauptplatz 1  
 Telefon: 057-600/4591 Telefax: 057-600/4577  
 E-Mail: bh.oberwart@bglgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Güssing  
 7540 Güssing, Hauptstraße 1  
 Telefon: 057-600/4691 Telefax: 057-600/4670  
 E-Mail: bh.guessing@bglgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf  
 8380 Jennersdorf, Hauptplatz 15  
 Telefon: 057-600/4711 Telefax: 057-600/4777  
 E-Mail: bh.jennersdorf@bglgld.gv.at

Magistrat der Freistadt Eisenstadt  
 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 35  
 Telefon: 02682 705-0 Telefax: 02682 705-145  
 E-Mail: rathaus@eisenstadt.at

Magistrat der Freistadt Rust  
 7071 Rust, Conradplatz 1  
 Telefon: 02685 202-0 Telefax: 02685 202-12  
 E-Mail: post@rust.bglgld.gv.at

### Bglgld. Landwirtschaftskammer

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15  
 Tel.: 02682/702 Fax: 02682/702-190  
 E-Mail: office@lk-bglgld.at  
 Homepage: www.lk-bglgld.at

#### Abt. Tierzucht

Tel.: 02682/702-500 Fax: 02682/702-590  
 E-Mail: tierzucht@lk-bglgld.at

*Die Fachabteilung Tierzucht der Bglgld. Landwirtschaftskammer bietet Beratung für den gesamten Produktionsbereich von der Zucht, Fütterung und Haltung der einzelnen Nutztiersparten Rinder, Pferde, Kleinwiederkäuer, Schweine, Geflügel und tierischen Alternativen an. Neueinsteiger in die Nutztierhaltung können erste Informationen einholen, z.B. Einstieg in die Pferdehaltung, Einstieg in die Schaf- und Ziegenhaltung, etc. Beratungsprodukte siehe Homepage der Landwirtschaftskammer [www.lk-bglgld.at](http://www.lk-bglgld.at)*

### Landwirtschaftliche Bezirksreferate

*Als Außenstellen der Bglgld. Landwirtschaftskammer sind die Bezirksreferate auch Anlaufstellen für Betriebe, die in die Tierhaltung einsteigen wollen, z.B. Grundsatzinformationen und Formalitäten zur Betriebsgründung, Einkommenschancen, langfristige wirtschaftliche Entwicklung*

Landw. Bezirksreferat Neusiedl am See  
 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 47  
 Tel.: 02167/2551 Fax: 02167/2551-28  
 E-Mail: office@neusiedl.lk-bglgld.at

Landw. Bezirksreferat Eisenstadt/Mattersburg  
7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15  
Tel.: 02682/702-700 Fax: 02682/702-790  
E-Mail: office@eisenstadt.lk-bgld.at

Landw. Bezirksreferat Oberpullendorf  
7350 Oberpullendorf, Schlossplatz 3  
Tel.: 02612/42338 Fax: 02612/42338-18  
E-Mail: office@oberpullendorf.lk-bgld.at

Landw. Bezirksreferat Oberwart  
7400 Oberwart, Prinz-Eugen-Straße 7  
Tel.: 03352/32308 Fax: 03352/32308-44  
E-Mail: office@oberwart.lk-bgld.at

Landw. Bezirksreferat Güssing/Jennersdorf  
7540 Güssing, Stremtalstraße 21a  
Tel.: 03322/42610 Fax: 03322/42610-22  
E-Mail: office@guessing.lk-bgld.at

#### **Ländliches Fortbildungsinstitut**

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15  
Tel.: 02682/702-420 Fax: 02682/702-490  
E-Mail: lfi@lk-bgld.at  
Homepage: www.lfi.at

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle  
7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15  
Tel.: 02682/702-422 Fax: 02682/702-490  
E-Mail: lfa@lk-bgld.at  
Homepage: www.lehrlingsstelle.at

*Das Bildungsprogramm des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, die LFI - Bildungsbroschüre erscheint jährlich im Herbst und bietet ein umfassendes Bildungsprogramm auch für Nutztierhalter an. Auch der Sachkundekurs für Neueinsteiger ist mit im Programm.*

*Für eine weiterführende Ausbildung zum Facharbeiter oder gar zum Landwirtschaftsmeister, in der alle wesentlichen Nutztiersparten umfassend dargestellt werden, bietet die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Bgld. Landwirtschaftskammer an.*

#### **BIO AUSTRIA Burgenland**

7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 7  
T: 02612-43642-11  
F: 02612-43642 - 40  
E-Mail: burgenland@bio-austria.at  
Internet: <http://www.bio-austria.at>

#### **Tiergesundheitsdienst Burgenland**

Tel.: 02682/600-2475 Fax: 02682/72221  
E-Mail: post.tgd@bgld.gv.at  
Homepage: [www.tgd-b.at](http://www.tgd-b.at)

*Der Tiergesundheitsdienst Burgenland bietet Nutztierhaltern ein umfassendes Betreuungspaket zur Qualitätssicherung im Tierbestand (Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Farmwild, Bienen und Fische) an.*

#### **OIB – Österreichisches Institut für Bautechnik**

1010 Wien, Schenkerstraße 4  
T: 01 / 533 65 50  
E-Mail: mail@oib.or.at  
Internet: [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)

#### **ÖKL – Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung**

1040 Wien, Gußhausstraße 6  
T: 01 / 505 18 91  
F: 01 / 505 18 91-16  
E-Mail: office@oekl.at  
Internet: [www.oekl.at](http://www.oekl.at)

